



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909b) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die am 07.07.2020 rechtswirksam gewordene Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.09.2020 brachte die U1 Tirol Medien GmbH bei der KommAustria einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ ein. Diesem Antrag beigelegt waren unter anderem Angaben zu den Eigentumsverhältnissen der U1 Tirol Medien GmbH, die teilweise von den der KommAustria vorliegenden Angaben abwichen. Dieselben abweichenden Angaben waren auch in einer mit Schreiben vom 26.04.2021 eingebrachten Übertragungsanzeige nach § 22 Abs. 5 PrR-G enthalten.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die U1 Tirol Medien GmbH ein und räumte dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 14.06.2021 nahm die U1 Tirol Medien GmbH Stellung und verwies im Wesentlichen darauf, dass aufgrund der Corona-Pandemie in einer außerordentlichen Generalversammlung der U1 Tirol Medien GmbH am 03.06.2020 eine Kapitalerhöhung beschlossen worden sei, bei der die bisherige Gesellschafterin Richard Rieder Privatstiftung nicht mitgegangen sei und deren neue Stammeinlage vom Mehrheitsgesellschafter Ing. Günther Berghofer übernommen worden sei. Da ohnehin im selben Jahr der Zulassungsantrag für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ einzubringen gewesen sei, sei von einer eigenen Anzeige dieser Eigentumsänderung abgesehen worden. Dies sei eine Fehleinschätzung gewesen, die bedauert

werde. Dieser Fehler sei in der Einarbeitungsphase der neuen Geschäftsführerin sowie während pandemie-bedingt herausfordernden Zeiten erfolgt. Keinesfalls habe die Absicht eines bewussten Verschweigens bestanden; zudem seien sämtliche Vorkehrungen getroffen worden, um künftig rechtskonform zu handeln.

Beigelegt wurde diesem Schreiben das Sitzungsprotokoll der außerordentlichen Generalversammlung der U1 Tirol Medien GmbH vom 03.06.2020.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren; davor war sie dies aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001. Zudem ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2019, KOA 2.535/19-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten SES Astra S.A., Transponder 115, verbreiteten Radioprogramms „Radio U1 Tirol“.

In einer außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH wurde am 03.06.2020 eine Stammkapitalerhöhung in der Höhe von EUR 50.000,- auf insgesamt EUR 200.000,- beschlossen, bei der der Gesellschafter Ing. Günther Berghofer den auf die Richard Rieder Privatstiftung entfallenden Teil der neuen Stammeinlagen übernommen hat. Diese Erhöhung des Stammkapitals wurde am 03.07.2020 beim Firmenbuchgericht zur Eintragung angemeldet und am 07.07.2020 im Firmenbuch eingetragen.

Vor Durchführung dieser Kapitalerhöhung stellten sich die Eigentumsverhältnisse der U1 Tirol Medien GmbH wie folgt dar:

- 53,195 % der österreichische Staatsbürger Ing. Günther Berghofer,
- 20 % Radio Event GmbH (FN 205120y),
- 20 % Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996i),
- 5,2 % Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. (FN 50574z),
- 0,69 % der österreichische Staatsbürger Franz Wallner,
- 0,54 % Richard Rieder Privatstiftung und
- 0,375 % der österreichische Staatsbürger Bruno Holzknecht.

Nach deren Durchführung stellen sich die Eigentumsverhältnisse der U1 Tirol Medien GmbH wie folgt dar:

- 53,6036 % der österreichische Staatsbürger Ing. Günther Berghofer,
- 20 % Radio Event GmbH (FN 205120y),
- 20 % Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996i),

- 5,2 % Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. (FN 50574z),
- 0,6852 % der österreichische Staatsbürger Franz Wallner,
- 0,375 % der österreichische Staatsbürger Bruno Holzknecht und
- 0,1362 % Richard Rieder Privatstiftung.

Damit hat sich durch die Durchführung der gegenständlichen Stammkapitalerhöhung der Gesellschaftsanteil der Richard Rieder Privatstiftung von 0,54 % auf 0,1362 % verringert und jener von Ing. Günther Berghofer von 53,195 % auf 53,6036 % erhöht.

Eine Anzeige dieser Änderung an die KommAustria ist nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der U1 Tirol Medien GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der U1 Tirol Medien GmbH ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergeben sich aus der Stellungnahme der U1 Tirol Medien GmbH vom 14.06.2021, dem von dieser mit diesem Schreiben vorgelegten Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der U1 Tirol Medien GmbH am 03.06.2020 sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur verspäteten Anzeige der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung bei der KommAustria ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist das PrR-G in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 anzuwenden.

§ 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautete:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit

der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung dieser Bestimmung zufolge diene diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“, sodass „*die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein werden*“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Gegenständlich ergibt sich die Änderung der Eigentumsverhältnisse daraus, dass die Gesellschafterin Richard Rieder Privatstiftung die ihr aus der in der außerordentlichen Generalversammlung der U1 Tirol Medien GmbH am 03.06.2020 beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zustehenden neuen Stammeinlagen nicht übernommen hat und der Mehrheitsgesellschafter Ing. Günther Berghofer von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, diese neuen Stammeinlagen zu übernehmen.

Eine Erhöhung des Stammkapitals setzt § 52 Abs. 1 GmbHG zufolge einen Beschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages voraus, welcher gemäß § 49 Abs. 1 GmbHG nur durch einen (notariell beurkundeten) Beschluss der Gesellschafter erfolgen kann. Der Beschluss auf Erhöhung des Stammkapitals ist gemäß § 53 GmbHG zum Firmenbuch anzumelden, sobald das erhöhte Stammkapital durch Übernahme der Stammeinlage gedeckt und deren Einzahlung erfolgt ist.

Im gegenständlichen Fall wurde der Beschluss auf Erhöhung wie erwähnt am 03.06.2020 gefasst, am 03.07.2020 beim Firmenbuchgericht angezeigt und am 07.07.2020 im Firmenbuch eingetragen.

Nach § 49 Abs. 2 GmbHG hat die Abänderung des Gesellschaftsvertrages keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen ist. Das bedeutet, dass die Firmenbucheintragung eines Satzungsänderungsbeschlusses eine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Satzungsänderung ist; die Firmenbucheintragung hat damit konstitutive Wirkung (*Rauter/Milchrahm in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 49 Rz 148*).

Die durch die Kapitalerhöhung bewirkte Änderung der Eigentumsverhältnisse der U1 Tirol Medien GmbH ist damit mit 07.07.2020 rechtswirksam geworden.

Nach § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, wäre diese Änderung binnen längstens 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit und damit bis spätestens 21.07.2020 der KommAustria als Regulierungsbehörde anzuzeigen gewesen. Eine derartige Anzeige ist innerhalb dieser Frist nicht erfolgt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert. Damit ist es unerheblich, ob die Verletzung der Anzeigepflicht mit oder – wie von der U1 Tirol Medien GmbH glaubhaft vorgebracht – ohne Absicht erfolgt ist (vgl. BKS 27.04.2009, 611.055/0002-BKS/2009).

Die U1 Tirol Medien GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der verfahrensgegenständlichen Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/21-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)